

Informationen für Eltern

Beantragung der Kostenübernahme bzw. Bezuschussung für das Kursangebot ,Fit für die Schule – Wir lernen lebenspraktische Fähigkeiten für den Schulalltag‘

Die Förderung Lebenspraktischer Fertigkeiten gehört gemäß den ‚Empfehlungen zum Förderschwerpunkt Sehen‘ (Beschluss der Kultusministerkonferenz von 20.03.1998, S. 2 und S. 7f) zu den Zielen und Aufgaben der sonderpädagogischen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sehen. Da die Schule nicht allem Lernbedarf im Bereich Lebenspraktische Fertigkeiten entsprechen kann, sind von der Kultusministerkonferenz zur Förderung in diesem Bereich schulische und außerschulische Kursangebote ausdrücklich vorgesehen (ebd., S. 7).

Das oben genannte Seminar stellt als außerschulisches Kursangebot zur Förderung Lebenspraktischer Fähigkeiten eine Leistung zur Teilhabe an schulischer Bildung dar. Es ist daher bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 112 Abs. 1, Nr. 1 in Verbindung mit 75 Abs. 2, Nr. 1 SGB IX unabhängig vom Einkommen und Vermögen der Eltern als Leistung der Eingliederungshilfe zur Teilhabe an Bildung förderfähig.

Das heißt, Sie als Eltern können die Kostenübernahme oder Bezuschussung des Seminars bei ihrem örtlichen Eingliederungshilfeträger bzw. Sozialamt beantragen. Eine finanzielle Beteiligung des Schülers bzw. seiner Eltern ist bei Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung grundsätzlich nicht vorgesehen. Allerdings handelt es sich bei unserem Kursangebot aufgrund der ganztägigen Betreuung (24 Std.) um eine ‚stationäre‘ Maßnahme, so dass eine Eigenbeteiligung zumindest in Höhe der häuslichen Ersparnis zu erwarten ist.

Eine notwendige Voraussetzung für eine Bewilligung ist, dass die Schule, die Ihr Kind besucht, einen entsprechenden Förderbedarf ihres Kindes in den Lebenspraktischen Fähigkeiten bescheinigt, den sie selbst nicht abdecken kann, und die Teilnahme an dem Seminar für erforderlich hält, um den Schulbesuch zu fördern bzw. zu erleichtern.

Wenn Sie eine Kostenübernahme beantragen möchten, ist es daher erforderlich, dass Sie sich an die Schule Ihres Kindes wenden und sie bitten, den Förderbedarf ihres Kindes im Bereich LPF detailliert darzustellen und zu bescheinigen, dass die Teilnahme an dem Kursangebot aus schulischer Sicht erforderlich ist, um dem Förderbedarf zu entsprechen. Dazu muss die Schule entweder eine entsprechende Stellungnahme verfassen (zur Vorlage beim Eingliederungshilfeträger), in der sie den

Bedarf in einzelnen Bereichen präzise darstellt, oder sie nutzt den von uns erstellten Bogen ‚Schulische Einschätzung des Förderbedarfs in Lebenspraktischen Fähigkeiten‘. Wenn Sie sich an die Schule wenden, ist es sicherlich sinnvoll, als Hintergrund unsere ‚Informationen zum Kursangebot‘ dort vorzulegen.

Zur Beantragung der Kostenübernahme sollten Sie dann einen formlosen schriftlichen Antrag bei Ihrem Sozialamt stellen, in dem sie den Förderbedarf ihres Kindes aus Ihrer Sicht beschreiben und die Teilnahme an dem Seminar begründen. Dem Antrag sollten Sie unsere Beschreibung des Kursangebotes sowie die Stellungnahme der Schule beilegen.

Erfahrungsgemäß wird eine Bewilligung der Kostenübernahme für LPF-Kursangebote als Maßnahme zur Teilhabe an schulischer Bildung nicht immer ausgesprochen. Sollten Sie trotz vorliegender Voraussetzungen einen ablehnenden Bescheid erhalten, können Sie sich zur juristischen Unterstützung an die Rechtsberatung ‚Rechte behinderter Menschen‘ rbm wenden: Tel. 06421-948 4490; E-Mail: kontakt@rbm-rechtsberatung.de.

Für Rückfragen zum beschriebenen Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an Frau Barbara Krönert-Ritz (Tel. 06421 – 606 339; E-Mail: b.kroenert-ritz@blist.de).